

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Kapitaleinkünfte:

Rückwirkende Besteuerung von Erstattungszinsen ernstlich zweifelhaft!

Umzugskosten:

Neue Höchst- und Pauschbeträge

2. ... für Unternehmer 2

Umwandlung: Einbringung eines Teilbetriebs

Bürgschaft: Erhaltene Verzugszinsen sind nicht immer zu versteuern

Innergemeinschaftliche Lieferung:

Stichtag für verschärfte Nachweispflichten ein letztes Mal verschoben

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Gesellschaftsanteile:

Übertragung ist regelmäßig keine Geschäftsveräußerung im Ganzen

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Lohnsteuerhaftung:

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Altersteilzeit: Wann ist ein vorzeitig ausgezahltes Wertguthaben zu versteuern?

Entfernungspauschale: Fahren Sie nicht auf dem kürzesten Weg zur Arbeit?

5. ... für Hausbesitzer 4

Finca & Co.: Neues zu Immobilien in Spanien

Wichtige Steuertermine Mai 2012

10.05. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

15.05. Grundsteuer

Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.05.2012 bzw. 18.05.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kapitaleinkünfte

Rückwirkende Besteuerung von Erstattungszinsen ernstlich zweifelhaft!

Erhalten Sie von Ihrem Finanzamt Erstattungszinsen ausgezahlt, müssen Sie diese nach dem Willen des Gesetzgebers als Kapitaleinkünfte versteuern. Müssen Sie dagegen **Nachzahlungszinsen** an das Finanzamt zahlen, weil Sie Ihre Steuernachzahlung erst lange nach Ablauf eines Veranlagungszeitraums leisten und ohne Verzinsung einen Zinsvorteil einstreichen würden, dürfen Sie diese Beträge nicht steuermindernd abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich 2010 gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen ausgesprochen. Auf diese Rechtsprechung reagierte der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 mit folgender „Klarstellung“: Erstattungszinsen sind rückwirkend in allen offenen Fällen, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war, als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern.

Der BFH hat nun allerdings erneut Bedenken geäußert und die Rechtmäßigkeit dieser neuen Besteuerungsregelungen als ernstlich zweifelhaft beurteilt - insbesondere wegen der Rückwirkung. Er ließ daher die **Aussetzung der Vollziehung** zu, so dass im Urteilsfall eine Steuernachzahlung, die aus der Versteuerung von Erstattungszinsen resultierte, vorerst nicht geleistet werden muss.

Hinweis: Eine abschließende Klärung werden erst zwei Revisionsverfahren bringen, die beim BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen anhängig sind. Sofern Sie Erstattungszinsen versteuern sollen, können wir **Einspruch** gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und das „Ruhens des Verfahrens“ beantragen.

Umzugskosten

Neue Höchst- und Pauschbeträge

Das Finanzamt erkennt beruflich bedingte Umzugskosten **ohne besondere Nachweise** bis zur Höhe bestimmter Pauschalen an. Sie können auch höhere Beträge abziehen, wenn Sie die Aufwendungen **im Einzelnen nachweisen**.

Die Umzugspauschalen wurden für Umzüge, die ab dem 01.01.2012 beendet werden, erhöht:

Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren	1.314 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	657 €
Erhöhungsbetrag je Kind	289 €
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.657 €

Hinweis: Neben den Pauschalen ist noch eine Reihe weiterer im Rahmen eines beruflich veranlassten Umzugs entstandener Aufwendungen von der Steuer absetzbar. Sammeln Sie daher am besten alle Belege, die mit Ihrem Umzug zusammenhängen, damit wir sämtliche Kosten in Ihrer Steuererklärung angeben können!

Auch wenn Ihr Umzug **privat** veranlasst war, müssen Sie steuerlich nicht leer ausgehen. Die Kosten für den Spediteur sowie für die Renovierung des bisherigen und des neuen Domizils lassen sich mit 20 % und bis zu 4.000 € als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

2. ... für Unternehmer

Umwandlung

Einbringung eines Teilbetriebs

Gegenstand von Umwandlungen - insbesondere Einbringungen in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft - ist oft ein **Teilbetrieb**, der bisher gemeinsam mit anderen Teilbetrieben im Rahmen eines Unternehmens betrieben worden ist. Hier lauern zahlreiche Fallstricke: Versäumt man es beispielsweise, wesentliche Wirtschaftsgüter des Teilbetriebs auf die neue Personen- oder Kapitalgesellschaft zu übertragen, darf das Finanzamt **rückwirkend die stillen Reserven aufdecken**.

Im neuen Umwandlungssteuererlass hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) erstmals an eine **Definition** eines Teilbetriebs herangewagt. Zum Nachteil der Unternehmen beruft sich das BMF auf die „europäische“ Definition, nach der nicht nur die funktional wesentlichen Wirtschaftsgüter zum Teilbetrieb gehören, sondern auch diejenigen, die ihm nach **wirtschaftlichen Zusammenhängen zugeordnet** werden können.

Als dritte Vermögensart gehört zum Teilbetrieb noch das „**neutrale**“ **Vermögen**, das den Teilbetrieben frei zugeordnet werden kann. Wichtig für die Ausgliederung sind jedoch in erster Linie die funktional wesentlichen und die wirtschaftlich zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Ergänzend hat das BMF im neuen Umwandlungssteuererlass noch fixiert, dass der Teilbetrieb **bereits zum Umwandlungsstichtag** vorliegen (abgegrenzt werden) muss. Da Ausgliederungen bzw. Einbringungen in der Praxis jedoch ganz überwiegend rückwirkend entschieden werden (bis zu acht Monate rückwirkend ist möglich), ist es sehr schwer, eine rückwirkende Dokumentation über den abzugrenzenden Teilbetrieb vorzulegen.

Hinweis: Unter Berücksichtigung der neuen Definition des Teilbetriebs und der zeitlichen Komponente wird es in Zukunft schwerer sein, einen Teilbetrieb in eine neue Gesellschaft einzubringen. Am besten sorgt man bereits vor der Ausgliederung auf eine neue Gesellschaft für eine umfassende Dokumentation.

Bürgschaft

Erhaltene Verzugszinsen sind nicht immer zu versteuern

Ein interessanter Fall hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Der Kläger war zwei „**Bürgschaften auf erste Anforderung**“ eingegangen. Bei dieser risikobehafteten Variante der Bürgschaft muss der Bürge sofort zahlen und kann erst danach prozessieren. Schon nach einem Jahr wurde der Bürge in Anspruch genommen. Um die Zahlung sofort leisten zu können, nahm er zwei Darlehen auf, für die er Zinsen und Gebühren von 268.976 € aufwandte. Parallel klagte er gegen die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft und bekam sogar recht. Der Bürgschaftsgläubiger zahlte ihm daraufhin die Bürgschaftssumme und Verzugszinsen in Höhe von 256.355 € zurück.

Der BFH hat entschieden, dass die Verzugszinsen beim Empfänger nicht zu besteuern sind. Der Grund: Verzugszinsen müssen steuerlich außen vor bleiben, wenn ihnen **höhere Darlehenszinsen** als Aufwand gegenüberstehen. Denn der Bürge konnte keinen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen und hat seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Ergebnis nicht erhöht.

Innergemeinschaftliche Lieferung

Stichtag für verschärfte Nachweispflichten ein letztes Mal verschoben

Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind grenzüberschreitende Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen von der Umsatzsteuer befreit. Für die Steuerbefreiung sind aller-

dings etliche Nachweise erforderlich - insbesondere der **Nachweis der Warenbewegung** aus Deutschland heraus.

Mit Wirkung zum 01.01.2012 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geändert und die Nachweispflichten bei der innergemeinschaftlichen Lieferung **deutlich verschärft**. Daher müssten Unternehmen diese verschärften Regelungen eigentlich schon seit dem 01.01.2012 beachten - deren Anwendung wurde aber nun **zum zweiten Mal** verschoben.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen auch weiterhin nach den alten Regeln geführt werden. Den Stichtag für die Anwendung der verschärften Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium nun auf den **01.07.2012** gelegt.

Hinweis: Da nicht zu erwarten ist, dass der Anwendungszeitpunkt erneut verschoben wird, sollten Sie sich zum 01.07.2012 auf die neuen Regeln einstellen. Sprechen Sie uns an, falls Sie dazu unseren fachkundigen Rat wünschen!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschaftsanteile

Übertragung ist regelmäßig keine Geschäftsveräußerung im Ganzen

Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen greift eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsvorschrift. Danach ist die Übertragung eines Unternehmens bzw. eines eigenständig lebensfähigen Unternehmensteils ein **umsatzsteuerlich irrelevanter Vorgang** (nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung).

Beispiel: A ist Einzelkaufmann und überträgt seine Boutique einschließlich des Inventars auf B, der das Geschäft fortführen will. A ist danach nicht weiter unternehmerisch tätig. Beide vereinbaren einen Kaufpreis von 100.000 €. Eigentlich müsste A eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der er die einzelnen Gegenstände des Inventars aufführt. Bei der Veräußerung der Boutique sind die Voraussetzungen der Geschäftsveräußerung im Ganzen jedoch erfüllt, da es sich um das gesamte Unternehmen des A handelt.

A muss und darf daher keine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. B tritt quasi an die Stelle des A und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten („**Fußstapfentheorie**“). Stellt A trotzdem eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteueraus-

weis aus, hat dies steuerlich ungünstige Folgen, da A diese Steuer dann abführen muss. B stünde im Gegenzug aber kein Vorsteuerabzug zu.

Grundsätzlich kann ein Unternehmen auch durch die Übertragung von **Gesellschaftsanteilen** auf einen Erwerber übertragen werden. Hier liegt jedoch laut Bundesfinanzministerium in der Regel keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.

Beispiel: A überträgt 30 % der Anteile an einer GmbH, die eine Boutique betreibt, auf B.

Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind **nicht** erfüllt, da nicht das Unternehmen selbst, sondern nur die Anteile an der GmbH, die das Unternehmen betreibt, übertragen werden.

Hinweis: Auch bei der Übertragung von GmbH-Anteilen kann aber im **Einzelfall** eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen. Sprechen Sie uns an, falls Sie eine Übertragung planen, damit wir den Sachverhalt im Vorhinein prüfen können. Nur bei zutreffender rechtlicher Einordnung werden Fehler bei der Rechnungsausstellung und damit nachteilige umsatzsteuerliche Folgen vermieden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerhaftung

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Lohnzuschläge, die Arbeitnehmer für die Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht erhalten, sind nur dann steuerfrei, wenn sie für **tatsächlich geleistete Arbeit** gezahlt werden. Deshalb sind pauschale Zahlungen, die ohne Anlehnung an die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (in den begünstigten Zeiten) gewährt werden, als „regulärer“ Arbeitslohn zu versteuern.

Diese Grundregel hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil bestätigt. Pauschale Zuschläge können allenfalls steuerfrei belassen werden, wenn der Arbeitgeber sie als **Abschlag oder Vorschuss** zahlt und am Jahresende über eine Einzelabrechnung an die tatsächlich geleistete Arbeitszeit anpasst. Ergeben sich dann Differenzen zwischen den pauschalen Vorschüssen und dem errechneten steuerfreien Betrag laut Einzelabrechnung, muss der zu viel ausgezahlte Vorschuss nachträglich als steuerpflichtiger Lohn behandelt werden. Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber aber keine solche Einzelabrechnung erstellt, so dass die pauschalen Zahlungen voll steuerpflichtig waren.

Hinweis: Arbeitgebern ist aufgrund drohender Steuernachforderungen dringend davon abzuraten, pauschale Zuschläge ohne spätere Einzelabrechnung steuerfrei an Arbeitnehmer auszusahlen. Nach der Rechtsprechung des BFH können Pauschalzahlungen ohne Einzelabrechnung nur in Ausnahmefällen steuerfrei gezahlt werden, beispielsweise wenn der Arbeitnehmer fast ausschließlich nachts arbeitet.

Altersteilzeit

Wann ist ein vorzeitig ausgezahltes Wertguthaben zu versteuern?

Arbeitnehmer, die sich für eine Altersteilzeit im **Blockmodell** entscheiden, durchlaufen zwei Phasen: In der **Arbeitsphase** erhalten sie bei gleichbleibender Arbeitszeit weniger Lohn ausgezahlt und sparen sich sozusagen Lohnansprüche an. In der anschließenden **Freistellungsphase** werden ihnen diese Beträge dann bei gleichzeitiger Arbeitsfreistellung ausgezahlt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Arbeitnehmer sein angespartes Wertguthaben im Januar 2007 aufgrund einer **vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses** zurückerstattet bekam. Der Arbeitnehmer wollte das Finanzamt davon überzeugen, die Beträge bereits im Jahr 2006 als Arbeitslohn anzusetzen, da diese zeitliche Zuordnung für ihn steuerlich günstiger war. Er argumentierte, dass die angesparten Beträge schließlich auf seine 2006 erbrachte Arbeitsleistung entfielen.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Zahlung erst im Jahr des Zuflusses, also 2007, zu versteuern ist. Die Rückzahlung ist ein „sonstiger Bezug“, der durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verursacht ist. Sonstige Bezüge müssen strikt nach dem **Zuflussprinzip** erfasst werden, das heißt zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Konto des Arbeitnehmers.

Entfernungspauschale

Fahren Sie nicht auf dem kürzesten Weg zur Arbeit?

Wer zur Arbeit pendelt, kann pro Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 € als Werbungskosten abziehen. Die maßgebliche Entfernung richtet sich nach der **kürzesten Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahme: Sie nutzen eine längere Fahrtstrecke, die **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, wann eine Umwegstrecke als offensichtlich verkehrsgünstiger anzuerkennen ist. Seiner Ansicht nach

darf das Finanzamt **keine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten** für den Ansatz der längeren Verbindung voraussetzen. Eine Umwegstrecke kann auch bei geringerer Zeitersparnis als verkehrsgünstiger akzeptiert werden, wenn andere Umstände wie eine günstigere Streckenführung oder weniger Ampeln dafür sprechen.

In einem anderen Fall stellte der BFH klar, dass die längere Straßenverbindung aber nur dann zugrunde gelegt werden darf, wenn sie auch **tatsächlich genutzt** worden ist.

Hinweis: Nutzen Sie eine solche Umwegstrecke, sollten Sie frühzeitig Beweismittel treffen! Sie können z.B. Zeitungsberichte über umfassende Baumaßnahmen oder ständiges Verkehrschaos auf der kürzeren Strecke sammeln. So können Sie später belegen, dass „Ihre“ Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war.

5. ... für Hausbesitzer

Finca & Co.

Neues zu Immobilien in Spanien

Wer in spanische Immobilien investieren möchte, sollte sich vorher über die steuerliche Behandlung informieren. Kürzlich hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main die aktuellen Steuerregeln zusammengefasst. Danach gilt Folgendes:

- Bei **Vermietung** steht das Besteuerungsrecht sowohl Spanien als auch dem Ansässigkeitsstaat Deutschland zu. Eine Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden. Die Erträge gehören also in die deutsche Steuererklärung; Verluste sind mit anderen Einkünften verrechenbar.
- Die **Selbstnutzung** einer Wohnung in Spanien führt grundsätzlich nicht mehr zu steuerpflichtigen Einkünften in Deutschland.
- Der **Verkauf** kann sowohl in Deutschland als auch in Spanien zu steuerpflichtigen Einkünften führen (z.B. als Spekulationsgeschäft). Die deutsche Finanzverwaltung vermeidet erfreulicherweise in allen offenen Fällen mit Veräußerungsgewinnen aus spanischen Immobilien eine Doppelbesteuerung. Das gilt aber nur bis zum Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens 2011 mit Spanien. Darin wird klar gestellt, dass die Anrechnung der Auslandssteuer auch für die Veräußerung gilt, so dass die Gewinne ab 2011 wieder besteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen